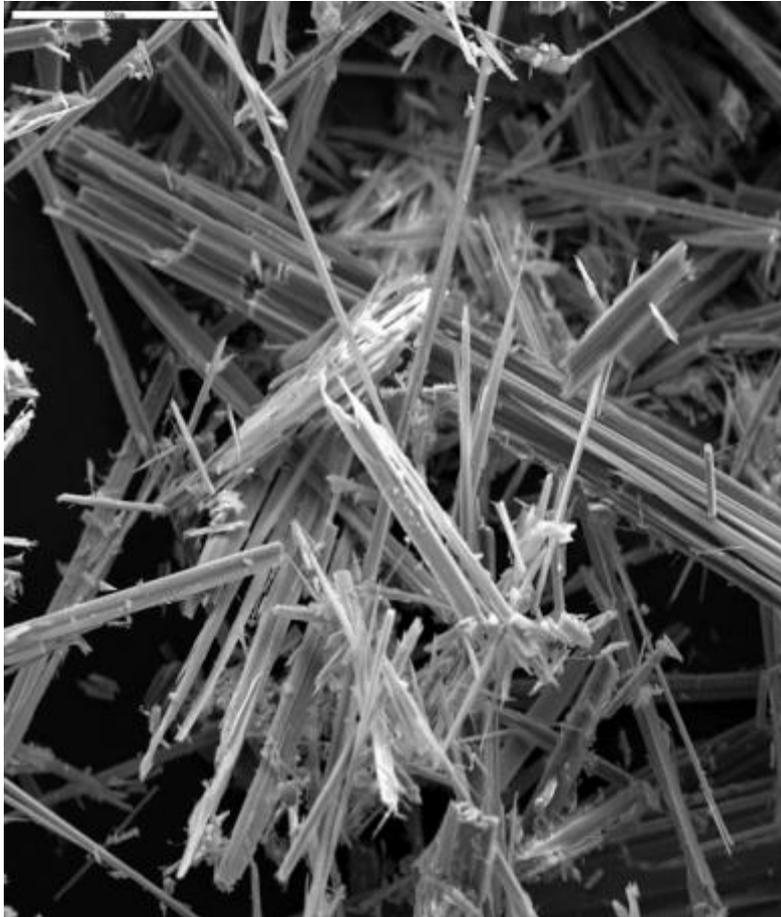




Asbest und Berufskrankheiten

Dr. Böhringer
September 2017

Asbest



- » **Asbest wurde in Deutschland seit etwa 1930 in so großen Mengen wie kaum ein anderer Werkstoff verwendet. So betrug der Asbestverbrauch in den Jahren 1950 bis 1985 etwa 4,4 Millionen Tonnen. Asbest wurde zu weit mehr als 3.000 unterschiedlichen Produkten verarbeitet.**
- » **In den vergangenen Jahrzehnten wurde Asbest vor allem bei der Herstellung von Baustoffen eingesetzt. Besonders in den 1960er und 70er Jahren sind in beiden Teilen Deutschlands eine Vielzahl von Gebäuden unter Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen – überwiegend Asbestzement – erbaut worden. **Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten.****

Schwach vs. fest gebundener Asbest

» **Schwach gebunden kann Asbest in asbesthaltigen Putzen, Leichtbauplatten (Decken- und Wandplatten, Heizkörpernischen) und in Elektroinstallationen (Nachtspeicheröfen, Heizkesseln, Auskleidungen bei Elektrogeräten wie Toaster, Haartrockner, Bügeleisen) vorkommen. Auch in Nachtspeicheröfen wurde Asbest zur Isolation und zum Brandschutz eingesetzt.**

» **Weniger problematisch ist Asbestzement. Hier ist der Asbest fest gebunden. Anwendung fand Asbestzement in Produkten wie Dach- oder Wellplatten, Rohre, Kabelkanäle und auch freistehende Formteile wie Blumenkästen und Gartenmöbel. Von Asbestzement und anderen fest gebundenen Asbestprodukten geht keine Gefahr für die Gesundheit durch Freisetzung von Asbestfasern aus, solange die Produkte in Ordnung und gebrauchstauglich sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden. Kritisch sind Arbeitsverfahren, bei denen der Asbestzement zerstört oder mechanisch bearbeitet wird (bohren, sägen, schleifen, fräsen, brechen oder zerschlagen der Asbestmaterialien).**

Krebserzeugende Wirkung von Asbest

- » **Asbest ist ein eindeutig krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können.**
- » **Die eingeatmeten Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen.**
- » **Die Asbestose, das heißt die Lungenverhärtung durch dabei entstehendes Narbengewebe, wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt.**
- » **Heute ist auch anerkannt, dass an Arbeitsplätzen mit hoher Freisetzungswahrscheinlichkeit von Asbestfasern, durch die Reizwirkung in der Lunge oder das Wandern der Fasern zum Brust- und Bauchfell, Lungenkrebs beziehungsweise ein Mesotheliom (Tumor des Lungen- oder Bauchfells) entstehen kann.**



Berufskrankheiten durch Asbest

» **Berufskrankheitenverordnung**

- » Eine Krankheit kann bei entsprechender beruflicher Exposition als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie in der Berufskrankheitenverordnung gelistet ist.
- » Die Anerkennung wird von einem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedeltes unabhängiges Beratungsgremium, der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" durchgeführt. Dieser Beirat prüft die wissenschaftlichen Voraussetzungen für neue Berufskrankheiten.
- » Voraussetzung für eine Anerkennung ist der wissenschaftliche Nachweis, dass das berufsbedingte Risiko für die Entstehung einer bestimmten Erkrankung mindestens doppelt so hoch ist, wie in der Normalbevölkerung.

» **Berufskrankheiten**

- » **BK 4103 Asbeststaublungerkrankung** (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura
- » **BK 4104 Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs**
 - » • in Verbindung mit Asbeststaublungerkrankung (Asbestose)
 - » • in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder
 - » • bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25 x 1 Mio [(Fasern/m³) x Jahre])
- » **BK 4105 Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards**
- » **BK 4114 Lungenkrebs** durch das **Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen** bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent entspricht

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- » **Pflichtvorsorge:** Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind gemäß TRGS 517 und 519 bei Tätigkeiten an Arbeitsplätzen zu veranlassen, an denen die Asbestfaserkonzentration von 15.000 Fasern/m³ überschritten wird (BGI/GUV-I 504-1.2)
- » **Angebotsvorsorge:** Bei Asbestfaserkonzentrationen unter 15.000 Fasern/m³ (BGI/GUV-I 504-1.2)
- » **Gefährdungsbeurteilung:** Muss durch den Arbeitgeber erfolgen, Hilfestellung zur retrospektiven Abschätzung bietet z.B. der BK Report Faserjahre 2013 :
- » http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bk_rep0113.pdf
- » Als unterer Grenzwert in der Faserjahrermittlung für die Entstehung asbestbedingter Erkrankungen werden Asbestkonzentrationen von 5.000 Fasern/m³ (entsprechend der niedrigsten Umweltbelastung) betrachtet, im Sonderfall des Mesothelioms werden 1.000 Fasern/m³ als untere Grenze anerkannt (jeweils vollschichtige Exposition).
- » **TRGS 517:**
- » Die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen (BekGS) 910 des AGS beschreibt für Asbest folgende Exposition-Risiko-Beziehung:
- » **1. Akzeptanzrisiko** von 4:10.000 zusätzlicher Erkrankungsfälle durch Asbest bei 10.000 F/m³
- » **2. Toleranzrisiko** von 4:1.000 zusätzlicher Erkrankungsfälle durch Asbest bei 100.000 F/m³ bezogen auf eine Arbeitslebenszeit von 40 Jahren bei einer kontinuierlichen arbeitstäglichen Exposition.

BK- Meldung

- » Bei entsprechend auffälligen Befunden im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (verringertes Lungenvolumen in der Spirometrie, auffälligem Röntgenbild der Lunge)
 - » **oder**
 - » Diagnose einer der in der Berufskrankheitenverordnung gelisteten Erkrankungen bei entsprechender beruflichen Vorgeschichte im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung
 - » **ist jeder Arzt verpflichtet, eine Anzeige des Verdachts auf Vorliegen einer Berufskrankheit beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu stellen.**
- » Die weiteren Ermittlungen erfolgen über den Unfallversicherungsträger
 - » **1) Bestätigung der Diagnose**
 - » **2) Ermittlung der beruflichen Exposition (Tätigkeit/Faserjahre)**
 - » **3) Bestätigung des Zusammenhanges**
 - » Falls 1-3 positiv beschieden werden, erfolgt die Anerkennung als Berufskrankheit, die Übernahme der Behandlungskosten und ggf. weitere Leistungen (Hilfsmittel, Renten)